

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 22.11.2021

Verwertung von Schlachtabfällen

„Ich frage die Staatsregierung:

Welche Betriebe in Bayern haben eine Genehmigung zum Verwerten von Schlachtabfällen und wie wird die Entsorgungskette vom Schlachthof bis zum verwertenden Betrieb kontrolliert?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Schlachtabfälle sind Tierische Nebenprodukte. Das Verwerten von Schlachtabfällen ist nicht explizit genehmigungspflichtig. Allerdings sind Betriebe, die tierische Nebenprodukte transportieren/verwerten/entsorgen grundsätzlich registrierungs- oder zulassungspflichtig. Sie werden zentral erfasst (Link: [BMEL - Tierische Nebenprodukte](#)) und regelmäßig risikoorientiert von den Veterinärbehörden kontrolliert. Darüber hinaus wird bei den amtlichen Kontrollen am Schlachthof ebenfalls der Umgang mit Tierischen Nebenprodukten überwacht.

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit müssen Tierische Nebenprodukte grundsätzlich EU-weit beim Transport von einem Handelspapier begleitet werden. In Deutschland gibt es darüber hinaus die Vorgabe der zusätzlichen Dokumentation in Form einer 4. Ausfertigung des Handelspapiers für bestimmte tierische Nebenprodukte (u. a. zum Beispiel Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt worden sind, die aber keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufweisen und solche, die von genusstauglichen Schlachtkörpern stammen), mit der der Empfänger verpflichtet wird, den Erzeuger über die Ankunft der Tierischen Nebenprodukte zu unterrichten. Dies dient der Überprüfung, dass die versendeten tierischen Nebenprodukte nicht widerrechtlich anderweitig genutzt oder umdeklariert worden sind.

Die Veterinärbehörden überprüfen im Rahmen risikoorientierter Kontrollen die Handelspapiere und damit die Rückverfolgung der Tierischen Nebenprodukte sowohl in den Tierischen Nebenproduktebetrieben wie auch den Betrieben, bei denen Tierische Nebenprodukte anfallen.